

**Erläuterungen**

**zum Gesuch um finanzielle Leistungen**

**nach Opferhilfegesetz (OHG)**

**1. Perso****nalien**

**Verwendung eines Formulars durch mehrere Personen**

Mehrere Personen können in einem Formular opferrechtliche Leistungen beantragen, wenn die Gesuche auf dem gleichen Sachverhalt beruhen und zwischen den Gesuch stellenden Personen eine verwandtschaftliche bzw. sehr enge Beziehung besteht (z.B. die Hinterbliebenen eines Tötungsdelikts).

Die Gesuch stellenden Personen sind in diesem Fall damit einverstanden, dass die Opferhilfestelle über die gestellten Ansprüche in einem (gemeinsamen) Entscheid verfügen kann.

**Vertretung im Opferhilfeverfahren**

*Gesetzliche Vertretung*

Bei urteilsunfähigen Kindern oder bei bevormundeten Personen ist die gesetzliche Vertreterin bzw. der gesetzliche Vertreter anzugeben. Urteilsfähige Kinder und Jugendliche können auch ohne gesetzliche Vertretung ein Gesuch stellen. Urteilsfähigkeit ist dann gegeben, wenn das Kind in der Lage ist, vernunftgemäss zu handeln und die Tragweite seines Handelns abzuschätzen.

*Anwaltliche Vertretung*

Die Gesuch stellende Person kann sich im Opferhilfeverfahren anwaltlich vertreten lassen. Die Kosten der Rechtsvertretung können nur dann von der Opferhilfe übernommen werden, wenn die Gesuch stellende Person bedürftig, die Vertretung notwendig und der gestellte Anspruch nicht von vorneherein aussichtslos ist (unentgeltliche Rechtspflege). Betreffend die Notwendigkeit wird ein strenger Massstab angewendet, weil die Opferhilfebehörde den Sachverhalt von Amtes wegen untersucht und die Opferberatungsstelle den Opfern bei der Gesuchstellung kostenlose Unterstützung anbietet.

*Folgen der Vertretung*

Bei einer Vertretung liegt die Verantwortung für die Gesuchstellung bei der Vertreterin bzw. beim Vertreter. Diese(r) ist alleinige Ansprechperson für die Opferhilfebehörde. Sämtliche Zustellungen erfolgen alleine an diese(n). Allfällige Fristen beginnen mit der Zustellung der Verfügung oder des Entscheids an die Vertreterin bzw. den Vertreter zu laufen.

*Zustelladresse für Entscheide, Korrespondenz etc.*

Bei einem Wohnsitz im Ausland oder wenn die Zustellung an die Wohnadresse nicht erwünscht ist, ist eine Zustelladresse in der Schweiz zu bezeichnen. Fristen beginnen ab Zustellung an die bezeichnete Adresse zu laufen.

*Personalien von Angehörigen*

Die finanziellen Verhältnisse von Ehepartner/in sowie Personen, welche mit dem/der Gesuchsteller/in in gefestigtem Konkubinat leben, werden in die Berechnung mit einbezogen (Art. 2 Abs. 2 OHV). Eltern und Geschwister sind nur anzugeben, wenn für die Gesuch stellende Person noch eine Unterstützungspflicht der Eltern besteht.

2. Angaben zur Straftat und zur Täterschaft

Da sich die Zuständigkeiten und die Verwirkungsfristen nach dem Zeitpunkt und dem Ort der Straftat(en) richten, sind diese zwingend anzugeben. Wenn ein Strafverfahren eingeleitet wurde, genügt eine kurze Beschreibung des Geschehens. Wenn ein Strafurteil vorliegt, kann auf eine Beschreibung des Tathergangs ganz verzichtet werden. Das Urteil ist beizulegen.

Im Opferhilfeverfahren erhält nur das Opfer bzw. seine Vertretung Verfügungen und Korrespondenz der Entschädigungs- und Genugtuungsbehörde. Die Opferberatungsstelle unterstützt das Opfer in der Regel bei der Stellung des Gesuchs, vertritt es aber im rechtlichen Sinn nicht. Die Beratungsstelle erhält deshalb - ohne Einwilligung des Opfers - keine Kopien der Verfügungen und Korrespondenz der Entschädigungs- und Genugtuungsbehörde.

3. Beantragte Leistungen von der Opferhilfebehörde

**Entschädigung/Übernahme von Kosten**

In dieser Rubrik ist anzugeben, wofür eine Kostenübernahme bzw. Schadenersatz beansprucht wird. Die Opferhilfe kommt nur für Kosten auf, die im Zusammenhang mit der durch die Straftat bewirkten Beeinträchtigung der körperlichen, sexuellen und psychischen Integrität des Opfers stehen. Entschädigungen unter Fr. 500.-- werden nicht bezahlt, die maximale Entschädigungssumme beträgt Fr. 120'000.-- für Straftaten nach dem 1. Januar 2009 bzw. Fr. 100'000.-- für Straftaten bis 31. Dezember 2008.

Für die Kosten derjenigen Hilfsmassnahmen, welche die Opferberatungsstelle vermittelt, wird nach Prüfung der Voraussetzungen gemäss Art. 6 OHG i.V.m. Art. 13 OHG Kostengutsprache geleistet. Solche Hilfsmassnahmen sind beispielsweise Therapiekosten, Arztkosten, Notunterkunftskosten, Anwaltskosten, Kosten für Haushalthilfe. Die Kosten werden dann von der Opferhilfe übernommen, wenn die persönlichen Verhältnisse des Opfers dies erfordern.

Als Entschädigung gemäss Art. 19 ff. OHG können diejenigen Schäden übernommen werden, welche infolge der Beeinträchtigung des Opfers entstanden sind, d.h. welche mit der Opferstellung in direktem Zusammenhang stehen. Darunter fallen zum Beispiel folgende Schadenspositionen: Heilungskosten, Erwerbsausfall, Versorgerschaden, Bestattungskosten. Sachschäden können von der Opferhilfe nicht bezahlt werden (Art. 19 Abs. 3 OHG). Deshalb wird z.B. für zerrissene Kleider, beschädigte Gegenstände, gestohlene Wertsachen etc. keine Entschädigung geleistet. Eine Ausnahme davon bilden Sachen, die einen Körperteil oder eine Körperfunktion ersetzen/unterstützen (z.B. Brillen, Hörgeräte, Prothesen).

Für Straftaten ab dem 1. Januar 2009 werden Haushaltschaden und Betreuungsschaden nur berücksichtigt, wenn sie zu zusätzlichen Kosten oder zur Reduktion der Erwerbstätigkeit führen (Art. 19 Abs. 4 OHG).

Anwaltskosten können ausschliesslich als Soforthilfe oder längerfristige Hilfe geltend gemacht werden (Art. 5 OHV).

Entschädigungsforderungen sind grundsätzlich innert 5 Jahren nach der Straftat geltend zu machen. Unter gewissen gesetzlichen Voraussetzungen gilt eine längere Verwirkungsfrist (vgl. Art. 25 OHG). Die beantragten Schadenspositionen sind soweit wie möglich zu beziffern. Für die geltend gemachten Kosten und Schadenspositionen sind Belege einzureichen.

Wenn das Opfer wegen der Straftat sofortige finanzielle Hilfe benötigt und die Folgen der Straftat kurzfristig nicht mit hinreichender Sicherheit festzustellen sind, kann die Dienststelle Soziales und Gesellschaft, Abteilung Opferhilfe, einen Entschädigungsvorschuss gewähren (vgl. Art. 21 OHG). Im Gesuch um Entschädigungsvorschuss ist anzugeben, für welche Schadensposition in welcher Höhe ein Vorschuss verlangt wird.

**Genugtuung**

Bei der Genugtuung handelt es sich um eine Art Schmerzensgeld für die durch die Straftat erlittene Beeinträchtigung. Das Opfer und seine Angehörigen haben Anspruch auf eine Genugtuung, wenn die Schwere der Beeinträchtigung es rechtfertigt. Die Artikel 47 und 49 des Obligationenrechts sind sinngemäss anwendbar. Die Opferhilfebehörde ist bei der Beurteilung der Genugtuungshöhe aber nicht an die Entscheide anderer Instanzen (z.B. Strafbehörde, Zivilgerichte) gebunden.

Die Genugtuung wird nach der Schwere der Beeinträchtigung bemessen. Für Straftaten nach dem 1. Januar 2009 beträgt die Genugtuung für das Opfer höchstens Fr. 70 000.-- und für Angehörige maximal Fr. 35 000.-- (Art. 23 OHG). Dies führt zu einer generellen Senkung der Genugtuungssummen. Die opferhilferechtliche Genugtuung erfolgt für Straftaten nach dem 1. Januar 2009 nach einer eigenständigen Bemessung, ausgehend vom Höchstbetrag nach einer degressiven Skala.

Genugtuungsleistungen, die das Opfer von Dritten erhältlich machen kann (z.B. eine Integritätsentschädigung der Unfallversicherung) werden abgezogen.

Genugtuungsforderungen sind grundsätzlich innert 5 Jahren nach der Straftat geltend zu machen. Unter gewissen gesetzlichen Voraussetzungen gilt eine längere Verwirkungsfrist (vgl. Art. 25 OHG).

Betreffend Straftaten nach dem 1. Januar 2009 gilt, dass der Anspruch auf Genugtuung nicht vererblich ist (Art. 22 Abs. 2 OHG).

4. Bisherige Leistungen aufgrund der Straftat

Opferhilferechtliche Leistungen sind subsidiär, d.h. Leistungen der Opferhilfe werden nur endgültig gewährt, wenn der Täter oder die Täterin oder eine andere verpflichtete Person oder Institution keine oder keine genügende Leistung erbringt (Art. 4 Abs. 1 OHG).

Wer Kostenbeiträge für die längerfristige Hilfe Dritter, eine Entschädigung oder eine Genugtuung beansprucht, muss glaubhaft machen, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind, es sei denn, es sei ihm oder ihr angesichts der besonderen Umstände nicht zumutbar, sich um Leistungen Dritter zu bemühen (Art. 4 Abs. 2 OHG).

**Leistungen des Täters bzw. der Täterin**

*Geltendmachung der Ansprüche im Strafverfahren*

Das Opfer kann seine Ansprüche gegen den Täter im Strafverfahren geltend machen. Eine Privatklägerstellung im Strafverfahren ist dafür nicht notwendig, weshalb das Opfer von diesem Recht, seine Forderungen gegenüber dem Täter im Strafverfahren beurteilen zu lassen, Gebrauch machen sollte. Wenn im Strafverfahren keine so genannten Zivilansprüche gestellt werden, so ist dies gegenüber der Opferhilfebehörde zu begründen. Ein ausdrücklicher Verzicht des Opfers, Schadenersatz und Genugtuungsforderungen beim Täter zu stellen, gilt auch gegenüber der Opferhilfebehörde.

*Inkassobemühungen gegenüber dem Täter*

Wenn der Täter in einem Straf- oder Zivilverfahren gerichtlich verpflichtet wurde, dem Opfer einen Schadenersatz oder eine Genugtuung zu bezahlen, so hat das Opfer minimale Bemühungen zum Inkasso dieser zugesprochenen Forderungen zu belegen. Der Täter soll zumindest schriftlich zur Zahlung aufgefordert werden. Hat das Opfer keine solchen Schritte unternommen bzw. will es keine Inkassobemühungen unternehmen, so ist dies zu begründen.

Nicht verlangt werden Inkassobemühungen, wenn aufgrund der Aktenlage von vorneherein klar ist, dass der Täter/die Täterin die Schuld nicht oder nur in kleinen Ratenzahlungen begleichen kann, oder wenn dem Opfer aufgrund von besonderen Umständen eine Durchsetzung der Ansprüche nicht zugemutet werden kann (z.B. Bedrohungssituation, starke Beeinträchtigung durch die Tat, familiäre Konstellation etc.).

**Leistungen Dritter**

*Unfallversicherung*

Eine Straftat gilt in der Regel als Unfall im Sinne des Unfallversicherungsrechts. Versichert sind grundsätzlich alle in der Schweiz beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Weitere Personen können freiwillig einen Unfallzusatz bei einer privaten Versicherung oder Krankenkasse abschliessen. Gegen einen Nicht-Betriebsunfall ist im Sinne des Unfallversicherungsgesetzes (UVG) obligatorisch versichert, wer mindestens 8 Stunden in der Woche beim gleichen Arbeitgeber angestellt ist. Auch Bezüger und Bezügerinnen von Arbeitslosenentschädigungen sind obligatorisch unfallversichert.

Unter den Unfallversicherungsschutz fallen im Wesentlichen folgende Leistungen: Medizinische Pflege- und Heilbehandlungen sowie medizinisch indizierte Therapien (ohne Selbstbehalt oder Franchise), Sachschäden an medizinischen Hilfsmitteln wenn die Person gleichzeitig verletzt wurde (Brillen, Hörgeräte, Prothesen), limitierte Leistungen für Leichentransporte und Bestattungskosten, Taggelder bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit, Invalidenrente bei dauernder Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit, Integritätsentschädigung bei dauernder erheblichen Schädigungen (als eine Art Schmerzensgeld), Hinterlassenenrenten für Ehepartner bzw. Ehepartnerin und Kinder bei unfallbedingtem Tod der versicherten Person.

Eine Unfallmeldung soll innerhalb von drei Monaten nach der Straftat gemacht werden. Die Leistungen der Unfallversicherung können bei Selbstverschulden der versicherten Person unter gewissen Voraussetzungen gekürzt werden.

*Krankenversicherung*

Personen, die nicht gegen Unfall versichert sind (nicht erwerbstätige Personen, selbständig Erwerbende, die nicht freiwillig eine Unfallversicherung abgeschlossen haben und Kinder), sind über die Krankenkasse unfallversichert. Die Leistungen sind jedoch auf Heilungskosten beschränkt. Im Rahmen der Zusatzversicherungen können von der Krankenkasse auch Beiträge an weitere Kosten, z.B. Psychotherapiekosten, Haushalthilfe, Pflegekosten etc., übernommen werden.

*Invalidenversicherung (IV), Alters- und Hinterlassenversicherung (AHV)*

Die IV finanziert im Wesentlichen Eingliederungsmassnahmen und erbringt Taggeldleistungen während der Dauer der Eingliederungsmassnahmen. Bei dauernder Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit werden Invalidenrenten, bei Tod der versicherten Person Hinterlassenenrenten ausgerichtet. Auch aus der AHV werden den Hinterbliebenen unter gewissen Voraussetzungen Renten ausgerichtet.

Personen, die eine AHV- oder eine IV-Rente (oder seit mindestens 6 Monaten IV-Taggelder) beziehen, haben unter gewissen Voraussetzungen Anspruch auf Ergänzungsleistungen. Diese umfassen Beiträge an den Lebensunterhalt und die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten.

Genauere Informationen zu AHV- und IV-Leistungen können bei der Ausgleichskasse des Wohnsitzkantons erhältlich gemacht werden.

*Haftpflichtversicherung*

Wenn der Täter betreffend den Vorfall haftpflichtversichert ist, so ist der entstandene Schaden bzw. die Kosten bei der Haftpflichtversicherung geltend zu machen. Eine haftpflichtrechtliche Deckung besteht i.d.R. jedoch nur dann, wenn die Straftat nicht vorsätzlich verübt wurde (z.B. bei einem Arbeitsunfall, Arztfehler, Verkehrsunfall).

*Rechtsschutzversicherung und unentgeltliche Rechtspflege*

Auch die Leistungen der Rechtsschutzversicherung (d.h. die Finanzierung eines Rechtsvertreters, einer Rechtsvertreterin) gehen der Opferhilfe vor.

Das Opfer hat zudem in einem Verwaltungs- und/oder Gerichtsverfahren ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege zu stellen. Die unentgeltliche Rechtspflege wird gewährt, wenn das Opfer bedürftig ist und die geltend gemachten Ansprüche nicht von vorneherein aussichtslos sind. Für die Finanzierung eines Rechtsvertreters oder einer Rechtsvertreterin über die unentgeltliche Rechtspflege ist zudem die Notwendigkeit der rechtlichen Vertretung Voraussetzung. Detaillierte Ausführungen, gesetzliche Grundlagen und Formulare zur unentgeltlichen Rechtspflege im Kanton Luzern können im Internet eingesehen werden unter der Homepage:

 [*http://www.gerichte.lu.ch/index/rechtsgebiete/prozesskosten/unentgeltliche\_rechtspflege.htm*](http://www.gerichte.lu.ch/index/rechtsgebiete/prozesskosten/unentgeltliche_rechtspflege.htm)

**Leistungen der Opferhilfe**

Das Opfer kann eine Opferberatungsstelle seiner Wahl aufsuchen. Die Beratungsstelle kann Beratung und Unterstützung in Form von Soforthilfe oder längerfristiger Hilfe leisten oder vermitteln. Für Gesuche um Entschädigung und/oder Genugtuung sind die Opferhilfebehörden am Tatort zuständig.

**5. Fina****nzielle Verhältnisse der Gesuch stellenden Person und des Ehepartners/der Ehepartnerin bzw. des Konkubinatspartners/der Konkubinatspartnerin sowie der Kinder, die mit ihr in Hausgemeinschaft leben**

Die Leistungen der Opferhilfe für Kostenbeiträge und Entschädigung (Ziff. 3 des Formulars) sind von den finanziellen Verhältnissen des Opfers und seiner mit ihm im gleichen Haushalt lebenden Familie abhängig (vgl. Art. 2 Abs. 2 OHV). Bei einem Gesuch stellenden Kind bzw. Jugendlichen in Erstausbildung (bis 25 Jahre) sind die finanziellen Verhältnisse der Eltern massgebend.

Von Bedeutung sind sowohl Einkommen als auch Vermögen der Gesuch stellenden Personen. Abgestellt wird auf die Bestimmungen gemäss dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (SR Nr. 831.30, ELG). Massgebend sind die finanziellen Verhältnisse im Zeitpunkt des Entscheides.

Als Einkommen sind folgende Positionen zu berücksichtigen (Art. 6 und 16 OHG, Art. 3 und 6 OHV, Art. 11 ELG):

- Erwerbseinkünfte

- Einkünfte aus beweglichem oder unbeweglichem Vermögen

- Renten, Pensionen und andere wiederkehrende Leistungen

- Leistungen aus Verpfründungsvertrag u.ä. Vereinbarungen

- Familienzulagen

- Einkünfte und Vermögenswerte, auf die verzichtet wurde

- Familienrechtliche Unterhaltsbeiträge, Alimente

- Zudem wird das Vermögen ab einer gewissen Grenze zu einem bestimmten Bruchteil als
 Einkommen angerechnet.

Im Gesuchsformular selbst sind keine Angaben zu den finanziellen Verhältnissen zu machen. Allerdings sind der Opferhilfebehörde sämtliche Belege einzureichen, welche Aufschluss über die aktuelle finanzielle Situation der Gesuch stellenden Person geben. Einzureichen ist z.B. die letzte vollständige Steuererklärung (oder falls aktuell das letzte Steuerveranlagungsprotokoll). Aus der Steuerrechnung können hingegen aufgrund der individuellen Abzüge keine genügenden Rückschlüsse bezüglich Einkommen und Vermögen gezogen werden. Sollten die aktuellen Verhältnisse nicht mehr der Steuererklärung entsprechen, so sind die aktuellen Belege (Lohnabrechnungen, Versicherungsleistungen u.a.) einzureichen. Bei selbständig Erwerbenden ist z.B. eine aktuelle Bilanz und Erfolgsrechnung einzureichen, aus welcher die Einkommenssituation ersichtlich ist.

In Gesuchen, welche lediglich zur Fristwahrung eingereicht werden, müssen die finanziellen Verhältnisse noch nicht angegeben werden.

Die Zusprechung einer Genugtuung ist nicht von den finanziellen Verhältnissen des Opfers abhängig. Wenn lediglich eine Genugtuung beantragt wird, müssen deshalb zu den finanziellen Verhältnissen keine Angaben gemacht werden.

**6. Entbindung von der Schweigepflicht**

Diejenigen Ärztinnen und Ärzte sowie Therapeutinnen und Therapeuten, welche über die geltend gemachten Beeinträchtigungen und die Behandlung Auskunft geben können, sind zu bezeichnen. Dies können die behandelnden Spitalärzte und -ärztinnen sein oder der Hausarzt oder die Hausärztin, welche über die Vorgeschichte und die Nachbehandlung Auskunft geben können.

Ist die Gesuch stellende Person urteilsunfähig, d.h. versteht sie aufgrund ihres Kindesalters oder einer geistigen Krankheit nicht, worum es bei einer Entbindung von Schweigepflicht geht, so muss die Erklärung von der gesetzlichen Vertreterin oder vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnet werden.

**7. Vollmacht zur Aktenedition**

Die Vollmacht zur Aktenedition ist nötig, weil die entscheidende Behörde zur Beurteilung des gestellten Gesuchs teilweise Kenntnis von Tatsachen, welche in anderen Verfahren beurteilt worden sind, haben muss. So können beispielsweise die Akten eines Strafverfahrens zur Beurteilung der Opferstellung herbei gezogen oder die Leistungen der Unfallversicherung durch Beizug der entsprechenden Akten geklärt werden. Die entscheidende Behörde holt nur die zur Beurteilung der geltend gemachten Ansprüche notwendigen Akten ein.

Ist die Gesuch stellende Person urteilsunfähig, d.h. versteht sie aufgrund ihres Kindesalters oder einer geistigen Krankheit nicht, worum es bei einer Vollmacht zur Aktenedition geht bzw. wozu sie die Kantonale Opferhilfestelle ermächtigt, so muss die Erklärung von der gesetzlichen Vertreterin oder vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnet werden.

**8. Bank-/Postverbindung**

Entschädigungs- und Genugtuungsleistungen der Opferhilfe werden nur auf ein schweizerisches Bank- oder Postkonto überwiesen. Wird die Zahlung auf ein ausländisches Konto oder eine Bar-Zahlungsanweisung verlangt, so hat der bzw. die Begünstigte die daraus entstehenden Kosten zu übernehmen.

Für die Bezahlung einer Genugtuungsleistung an Handlungsunfähige (unmündige oder bevormundete Personen) ist ein Konto, wenn möglich ein Sperrkonto unter dem Namen der/des Handlungsunfähigen einzurichten.

Luzern, Mai 2012